

2. Zoll- und Steuer- Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 19. Oktober d. J. beschlossen:

Rohe Strohbänder dürfen zur Veredelung durch Waschen, Bleichen und Färben mit der Maßgabe zugelassen werden, daß die Verjollung der im Inlande verbleibenden Waare nach ihrem Gewicht im veredelten Zustand und ohne Rücksicht auf ihre Herkunft aus einem nicht weißbegünstigten Lande zum vertragsmäßigen Satze der Tarifnummer 35 b erfolgt.

Die Anordnung der erforderlichen Kontrollvorschriften bleibt den Zolldirektionsbehörden überlassen.

Berlin, den 28. Oktober 1899.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: v. Koerner.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 19. Oktober 1899 beschlossen, daß

„die Zolldirektionsbehörden ermächtigt werden, für zerbrochene oder abgenutzte Metallgegenstände, welche aus dem Auslande zur Reparatur eingeführt und vormerkweise behandelt, demnachst aber als zur Reparatur nicht mehr geeignet befunden worden sind, auf Antrag bei nachgewiesener Identität die Zollbehandlung als Bruchmetall zu genehmigen, sofern die Gegenstände unter amtlicher Ueberwachung zertrümmert oder eingeschmolzen werden und kein Grund zu der Annahme besteht, daß sie nach der Eingangsabfertigung erst im Inlande zur Reparatur untauglich geworden sind.“

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 19. Oktober 1899 beschlossen:

die obersten Landesfinanzbehörden in Erweiterung der ihnen durch den Bundesrathsbeschluß vom 24. Oktober 1895 — Central-Blatt 1895 Seite 378 — beigelegten Befugniß zu ermächtigen, vorbehaltlich jezeitigen Widerrufs und der erforderlichen besonderen Kontrollmaßregeln Gewerbetreibenden, welche in zollfreier abgeschlossenen Räumen unter ständiger amtlicher Ueberwachung Bienenwachs- und Japanwachs-Präparate für den Export herstellen, bei der Ausfuhr der Fabrikate den Erlaß des Zolles für das nachweislich verwendete Bienenwachs und Japanwachs zu gewähren.

3. Eisenbahn- Wesen.

Bekanntmachung,

betreffend die Verwendung der bisherigen Frachtbrief-Formulare.

Mit Ermächtigung des Bundesraths bestimmt das Reichs-Eisenbahn-Amt, daß die in den Anlagen C und D der Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 15. November 1892 vorgeschriebenen Frachtbrief-Formulare auch nach Einführung der neuen Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 26. Oktober 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 557 ff.) noch bis zum 31. Dezember 1900 einschließlich verwendet werden dürfen.

Berlin, den 1. November 1899.

Der Präsident des Reichs-Eisenbahn-Amtes:

Schulz.